

Prof. Dr. Hans Kudlich, Universität Erlangen-Nürnberg,* RA René Roy, Hannover, und Goya Tyszkiewicz, LL.B.,
Bucerius Law School Hamburg

»Freundschaftsdienste eines Geldeintreibers«

THEMATIK	Raub und räuberische Erpressung mit Qualifikationen
SCHWIERIGKEITSGRAD:	Anspruchsvolle Fortgeschrittenenklausur
BEARBEITUNGSZEIT:	3 Stunden
HILFSMITTEL:	Gesetzestext StGB und BGB

■ SACHVERHALT

Vincent Vogt (V) hatte an Kuno Koks (K) Kokain verkauft. Da K den bei dem Deal vereinbarten Betrag von 1.500 € entgegen seinen Beteuerungen in der Folgezeit nicht zahlte und V sich nach einer Operation für längere Zeit in einer Klinik aufhalten musste, beschloss Frieder Freund (F), ein Mitbewohner des V, für diesen das Geld bei K einzutreiben, da es »dem V ja schließlich zustehe«. Zwar war F der Grund der Schulden bekannt, er ging aber davon aus, dass auch Forderungen aus Rauschgiftgeschäften »erst einmal erfüllt werden müssten«.

* Der Autor ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Als F zu K kam, wurde er von diesem in die Wohnung gelassen, da er ihm flüchtig bekannt war. F forderte K auf, ihm das dem V geschuldete Geld zu geben. Als K dies unter Hinweis darauf, dass er »das Geld dem V schulde und sonst niemandem«, verweigerte, begann F, die Stereoanlage des K mit den Worten »Geld her, oder ich nehme das hier mit« abzubauen. Er hatte dabei vor, die Anlage im Kellerabteil der von ihm und V bewohnten Wohnung aufzubewahren, um damit den K zur Bezahlung seiner Schulden zu veranlassen. Da K den F daran hindern wollte, zog F seine – (für K allerdings nicht erkennbar) ungeladene – Pistole, hielt sie dem K an die Stirn und meinte: »Keine Mätzchen, oder ich mach' dich kalt. Das Geld oder die Anlage.« Als K daraufhin mehrere Schritte zurückwich, nahm F die Anlage unter den einen und die dazugehörigen Boxen unter den anderen Arm, verließ damit die Wohnung und stellte die Stereoanlage wie beabsichtigt im Kellerabteil unter. Zu einer Zahlung durch K kam es in der nächsten Zeit nicht.

■ BEARBEITERVERMERK

Wie hat sich F strafbar gemacht? Eine Strafbarkeit nach dem BtMG, dem WaffenG sowie nach §§ 257, 261 StGB ist nicht zu erörtern!